

# **Satzung des Vereins**

## **„United4Rescue – Gemeinsam retten e.V.“**

### **Präambel**

Alle Menschen, die über das Mittelmeer fliehen, suchen Schutz und eine menschenwürdige Zukunft für sich und ihre Familien. Verfolgung, Krieg, Armut, Unrecht und Klimawandel haben sie dazu gebracht, ihre Heimat zu verlassen.

Die Regierungen in Europa reagieren auf diese Schutzsuchenden mit Abschottung und Abwehr. Diese Entwicklung schreitet seit Jahren voran und höhlt das internationale und europäische Flüchtlingsrecht aus.

Im zentralen Mittelmeer zeigt sich dies besonders deutlich. Seit 2019 gibt es keine staatliche Seenotrettung mehr. Stattdessen unterstützt die Europäische Union libysche Milizen, die als „Küstenwache“ auftreten. Sie sollen die schutzsuchenden Menschen mit Gewalt daran hindern, europäische Gewässer zu erreichen. Mehr noch: Die europäischen Staaten behindern systematisch und aktiv zivile Rettungsorganisationen. Ihren Rettungsschiffen wird das Einlaufen in die europäischen Häfen untersagt oder sie werden bereits am Auslaufen gehindert. Dabei ist es völkerrechtswidrig, Menschen in Seenot nicht zu retten oder sie zurück in Gefahr zu bringen. Und es ist unverantwortlich, andere Staaten für die Abwehr von Flüchtlingen zu bezahlen.

Diese Politik hat keine gute Zukunft. Sie bedroht nicht nur die Flüchtlinge, sie setzt auch unsere eigene Humanität und Würde aufs Spiel. Die Kampagnen gegen jene, die sich für Flüchtlinge einsetzen – insbesondere die zivile Seenotrettung –, zeigen: Moral wird verunglimpft und Menschlichkeit kriminalisiert.

Wir sind der festen Überzeugung: Je mehr Menschen und Organisationen sich dagegen einsetzen, desto eher kann die Katastrophe beendet werden. Wir dürfen uns an das tausendfache Sterben an der Grenze unseres Kontinents nicht gewöhnen oder es gar zum zynischen Kalkül machen, so groß die politische Aufgabe auch sein mag.

Solange Menschen über das Mittelmeer fliehen, Fluchtursachen nicht wirksam bekämpft werden und staatliche Seenotrettung fehlt, ist die Rettung von Menschenleben unsere humanitäre Pflicht. Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, die zivile Seenotrettung zu unterstützen und vertreten dabei vier zentrale Forderungen:

#### **I. Pflicht zur Seenotrettung**

Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und das Recht auf Leben nicht verhandelbar. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen dies auf dem Mittelmeer gewährleisten.

#### **II. Keine Kriminalisierung**

Die zivile Seenotrettung darf nicht länger kriminalisiert oder behindert werden.

#### **III. Faire Asylverfahren**

Bootsflüchtlinge müssen an einen sicheren Ort gebracht werden, wo sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Dazu haben sich die europäischen Staaten verpflichtet. Das Non-Refoulement-Gebot ist zwingendes Völkerrecht: Menschen dürfen nicht zurück in Länder gebracht werden, wo ihnen Gefahr droht und sie rechtlos sind.

#### **IV. "Sichere Häfen" ermöglichen**

Städte und Kommunen, die zusätzliche Schutzsuchende aufnehmen möchten, sollen diese Möglichkeit erhalten.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. **Der Verein trägt den Namen "United4Rescue – Gemeinsam retten e.V."**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Er trägt dann nach der Eintragung den Zusatz: „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist:
  1. die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
  2. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine ausländische Körperschaft. Soweit Mittel an ausländische Organisationen weitergeleitet werden, müssen sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung oder ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgen. Der Verein überprüft regelmäßig, ob die geförderten Organisationen diese Kriterien erfüllen und dokumentiert dies. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen insbesondere durch die Verbreitung, Übertragung und Veröffentlichung von Berichten, Bild- und Videomaterial über das Schicksal flüchtender Menschen, insbesondere im Mittelmeerraum, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen nicht an Mitglieder ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erworben.
3. Mit der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrags in Höhe von € 50,00 verbunden. Eine etwaige abweichende Festsetzung des Jahresbeitrags sowie weitere Einzelheiten hierzu können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden gesonderten Beitragsordnung geregelt werden.
4. Eine Fördermitgliedschaft ist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen möglich und kann gegenüber dem Vorstand formlos beantragt werden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv beziehungsweise finanziell.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten oder eine Ehrenpräsidentin und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese haben dieselben Rechte wie Fördermitglieder.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den Tod der natürlichen Person,
  - b. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals,
  - c. durch Auflösung des Vereins,
  - d. durch einen vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn das Verbleiben des ordentlichen Mitglieds, des Förder- oder des Ehrenmitglieds das Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet. Vor Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung für den Verein abschließend zu entscheiden hat. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand sowie
- c. der Beirat

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seiner oder ihrer Stellvertretung einzuberufen. Der oder die Vorsitzende leitet die Versammlung, im Verhinderungsfall seine oder ihre Stellvertretung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem oder der Sitzungsleitung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Diese kann als Online- oder als Präsenzversammlung stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirates oder eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
5. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch elektronisch bzw. in digitaler Form durch Zuschaltung über entsprechende Übertragungsmedien (wie z.B. Skype etc.) erfolgen. Darüber hinaus kann sich jedes Mitglied bei Mitgliederversammlungen durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die Mitglieder können bei einer Online-Mitgliederversammlung ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht, etc.), insbesondere die Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. durch Online-Voting ausüben. Jedes Mitglied kann ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung sowie den Bericht über die Vergabe von Mitteln gem. § 2 Ziff. 2 entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln gem. § 2 Ziff. 2 ab einer Größenordnung von € 70.000,00,
  - b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - c. Wahl zum Vorstand,
  - d. Wahl zum Beirat,
  - e. Wahl der Rechnungsprüfung sowie
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die sich mit schriftlicher Vollmacht nach Ziffer 5 vertreten lassen, zählen als anwesende Mitglieder. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch als sogenannter Umlaufbeschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch oder per Online-Voting gefasst werden, vorausgesetzt mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erklären ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus wenigstens drei Mitgliedern:
  - dem oder der Vorsitzenden,
  - dem oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie

- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
- 2. Die Vorstandmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- 3. Für Rechtsgeschäfte oder sonstige Verfügungen mit einem Wert von über € 10.000 bedarf es der gemeinschaftlichen Vertretung durch zwei Vorstandmitglieder im Sinne eines 4-Augen-Prinzips.
- 4. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Fällt während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied fort, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestimmen (Kooption). Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Kommt eine Kooption eines Ersatzvorstandsmitglieds nicht zustande, wird das ersetzende Vorstandmitglied auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung bestellt.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch Umlaufbeschlüsse. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch seine oder ihre Stellvertretung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben, die weitere Details insbesondere zum Ablauf der Mitgliederversammlung und zur Protokollierung festlegen kann. Ein Beschluss des Vorstandes kann als sogenannter Umlaufbeschluss außerhalb einer Vorstandssitzung mündlich, schriftlich oder elektronisch gefasst werden, vorausgesetzt alle Vorstandmitglieder erklären ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung.
- 7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und der Buchführung,
  - e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte sowie
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates.

## **§ 7 Der Beirat**

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er besteht aus höchstens 20 Mitgliedern und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB und § 6 der Satzung bleiben unberührt.
3. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin.
2. Dieser oder diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Herrscht in der Mitgliederversammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung besonders hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.

Berlin, 22.09.2020